

BGer 5A_690/2025 vom 25. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_690_2025

FR: TF 5A_690/2025 du 25 novembre 2025

IT: TF 5A_690/2025 del 25 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid in einer erbrechtlichen Streitigkeit mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Obergericht hat erwogen, dass das Bezirksgericht Dielsdorf alle strittigen Punkte mit rechtskräftigem Urteil vom 8. Dezember 2022 beurteilt habe. In jenem Verfahren sei zwischen den Parteien unstrittig gewesen, dass die Kulturlandparzelle D._____ mit Fr. 8.-- pro Quadratmeter zu bewerten sei, was den Anrechnungswert von Fr. 58'120.-- ergeben habe. Die Beschwerdegegnerin habe die Zuweisung beantragt, da sie mit ihrem Mann einen Landwirtschaftsbetrieb im Nebenerwerb führe. E._____ habe diesen Antrag anerkannt, F._____ habe sich nicht dagegen gewehrt und die Beschwerdeführerin habe damals keine eigenen Anträge zur Parzelle gestellt und auch keine Ausführungen zur Sache gemacht. In der Folge habe das Gericht der Beschwerdegegnerin die Parzelle in Teilabgeltung ihres Pflichterbtteils mit einem Anrechnungswert von Fr. 58'120.-- als Alleineigentümerin zugewiesen. Zufolge abgeurteilter Sache könne darauf nicht zurückgekommen werden. Dabei sei nicht von Belang, dass nunmehr die Beschwerdeführerin als Klägerin auftrete; ebenso wenig sei entscheidend, ob die Begehren wortidentisch formuliert seien. Massgeblich sei, dass über die streitigen Ansprüche zwischen den heutigen Verfahrensparteien mit rechtskräftigem Urteil materiell entschieden sei. Damit bestehe für die nunmehr eingereichte Klage gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO eine Sperrwirkung.

E. 4

Die Beschwerdeführerin setzt sich in ihrer weitschweifigen Eingabe mit diesen - in allen Teilen zutreffenden - Erwägungen nicht auseinander und äussert sich am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei (damals sei falsch entschieden worden; der Anrechnungswert sei zu tief gewesen; ihr nur aus Geld bestehender Pflichtteil und der aus Fr. 58'120.-- weniger Geld sowie dem Grundstück bestehende Pflichtteil der Beschwerdegegnerin seien nicht gleichwertig; Das Bezirksgericht sei gar keine Partei im Verfahren, zumal es die Klage nicht materiell geprüft habe; unter Berücksichtigung der Klagebegründung sei der Nichteintretensbeschluss gehörsverletzend; auch das Obergericht

sei keine Partei im Verfahren, sondern habe nur die Beanstandungen zu prüfen; sie habe deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie mit dem bezirksgerichtlichen Nichteintretensbeschluss nicht einverstanden sei; sie habe nicht mit einem derart formalistischen Beschluss des Bezirksgerichts rechnen müssen; es sei klar erkennbar, dass es um eine Streitfrage im Zusammenhang mit dem Nachlass gehe; der Klage lasse sich klar entnehmen, was sie wolle; die unhaltbare Bewertung des Grundstückes ignoriere dessen Entwicklungspotenzial).

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf stand der ordentliche Rechtsmittelweg offen und nach Eintritt der Rechtskraft kann auf all die geäusserten Einwände zur Sache selbst nicht mehr zurückgekommen werden. Sinngemäss auf den möglichen Anfechtungsgegenstand bezieht sich einzig die Aussage auf S. 8, "indem [das Obergericht] nicht die Vorinstanz darauf hinwies, auf die Klage einzutreten [...], urteilte es gleich selbst in der Sache der res iudicata. Dies ist ein Rechtsmissbrauch (Verletzung von Art. 57 ZPO und Verletzung der Dispositionsmaxime, Art. 60 ZPO). Das Recht des Gerichts von Amtes wegen zu prüfen ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, steht in diesem Falle der Vorinstanz nicht zu." Die Beschwerdeführerin scheint damit geltend machen zu wollen, dass das Bezirksgericht auf ihre Klage hätte eintreten und die Sache erneut beurteilen müssen, aber diesem Ansinnen steht nach der zutreffenden obergerichtlichen Kernaussage die Rechtskraft entgegen. Inwiefern das Obergericht mit dem angefochtenen Entscheid Recht, insbesondere Art. 58 Abs. 2 lit. e ZPO , verletzt haben soll, bleibt unerfindlich.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.